



Amtliche Bekanntmachungen
Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
76/2020 (21. September 2020)

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Instituts für Biologie der
Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg**

vom 21. September 2020

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seinen Sitzungen am 18.06.2020 und 23.07.2020 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Biologie der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg beschlossen.

1. Abschnitt: Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Aufgaben, Mitgliedschaft

- (1) Das Institut für Biologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kultur- und Naturwissenschaften der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.
- (2) Das Institut dient der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium gemäß § 15 Abs. 7 LHG.
- (3) Mitglieder des Instituts sind
 1. die am Institut hauptberuflich tätigen Hochschullehrer*innen und Akademischen Mitarbeiter*innen (§ 44 Abs. 1 LHG),
 2. alle hauptberuflich am Institut tätigen sonstigen Mitarbeiter*innen,
 3. Studierende der Hochschule, soweit sie zur Aufgabenerfüllung des Instituts beitragen, insbesondere am Institut tätige Masterstudierende, Doktorand*innen sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte.

In Zweifelsfällen entscheidet über die Mitgliedschaft der zuständige Fakultätsrat.

- (4) Bei inhaltlich übergreifenden Aufgaben kann auf Antrag des Instituts die Fakultät auch Mitglieder anderer Institute als kooptierte Mitglieder zulassen.

§ 2 Leitung des Instituts

- (1) Zum/Zur Leiter*in des Instituts sowie zum/zur Stellvertreter*in werden je ein/eine dem Institut angehörende*r Hochschullehrer*in gewählt (§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LHG). Die Annahme der Wahl kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Institutsleitung führt die mit dieser Funktion verbundenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst. Sie erfüllt ihre Aufgaben in kollegialer Weise.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wahlberechtigt sind
 1. die am Institut hauptberuflich tätigen Hochschullehrer*innen und Akademischen Mitarbeiter*innen,
 2. die hauptberuflich am Institut nicht wissenschaftlich tätigen Mitarbeiter*innen bzw., wenn deren Zahl höher als drei ist, ein Drittel dieser Mitglieder, mindestens aber drei. Diese werden ggf. eigens für diese Wahl von dieser Gruppe in geheimer Wahl bestimmt,

3. zwei Studierende, die von der Fachschaft (gemäß § 25 Abs. 4 LHG und § 7 Abs. 2 der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg) eigens für diese Wahl aus dem Kreis der Studierenden der Hochschule in geheimer Wahl bestimmt werden, soweit sie zur Aufgabenerfüllung des Instituts beitragen, insbesondere am Institut tätige Masterstudierende, Doktorand*innen sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte.

Das Wahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Wahl der Leitung bedarf es außer der einfachen Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten zusätzlich der Mehrheit der anwesenden Hochschullehrer*innen.

Kommt eine Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so wird die Leitung vom Fakultätsvorstand bestellt.

Der/Die Dekan*in kann eine vorgezogene Neuwahl der Institutsleitung im Falle eines vorzeitigen Rücktritts oder auf Antrag von zwei Dritteln des Wahlgremiums durchführen.

- (4) Die Institutsleitung ist zuständig für alle das Institut betreffenden Entscheidungen, soweit nicht das Gesetz oder nach dieser Ordnung eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Sie führt die laufenden Geschäfte zur Verwaltung des Instituts. Ausgenommen hiervon sind der Abschluss von Verträgen, die Annahme von Zuwendungen Dritter und beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen. § 9 LHO bleibt unberührt.
- (5) Die Institutsleitung ist insbesondere zuständig für:
 1. den ordnungsgemäßen Einsatz der im Institut beschäftigten Akademischen Mitarbeiter*innen und der sonstigen Mitarbeiter*innen und der dem Institut zugewiesenen Mittel. Die Verteilung der Institutsmittel erfolgt in Beratung mit der Institutsversammlung.
 2. die Beantragung der
 - Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung
 - Gewährung von Leistungszulagen
 - Umsetzung, Versetzung, Entlassung oder Beurlaubung von Institutsmitarbeiter*innenSoweit Mitarbeiter*innen einem/einer Hochschullehrer*in zugeordnet sind, stehen diesem/dieser das Antragsrecht und die Zuständigkeit für den Einsatz zu.
 3. die Antragstellung im Rahmen der Vergabe der Hochschulmittel.
 4. die Wahrung der Ordnung in allen Räumen des Instituts und die Ausübung des Hausrechts, soweit ihr dieses von dem/der Rektor*in gemäß § 17 Abs. 10 LHG übertragen wurde.
- (6) Die Institutsleitung nimmt Vorgesetztenfunktion wahr gegenüber dem Institut zugeordneten Akademischen Mitarbeiter*innen und der sonstigen Mitarbeiter*innen. Soweit Akademische Mitarbeiter*innen dem Aufgabenbereich eines/einer Hochschullehrer*in zugewiesen sind, ist dieser/diese weisungsbefugt.

Das Aufsichts- und Weisungsrecht des/der Rektor*in bzw. des von ihm/ihr beauftragten weiteren Mitglieds des Rektorats gemäß § 17 Abs. 8 LHG und das Aufsichts- und Weisungsrecht des/der Dekan*in gemäß § 24 Abs. 2 LHG bleiben unberührt.

- (7) Die Institutsleitung kann Aufgaben auf andere Hochschullehrer*innen im Einvernehmen mit diesen übertragen. Davon ausgenommen sind sämtliche grundsätzlichen haushalts- und personalbezogene Aufgaben.
- (8) Der/Die Institutsleiter*in sowie der/die Stellvertreter*in können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt ist dem/der Dekan*in schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, so wird der Fakultätsrat eingeschaltet. Der/die Dekan*in unterrichtet den/die Rektor*in.

§ 3 Institutsversammlung

- (1) Der Institutsversammlung gehören an: das hauptberufliche Personal des Instituts sowie zwei Studierende soweit sie Mitglieder des Instituts nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 sind. Die Studierenden werden von der Fachschaft (gemäß § 25 Abs. 4 LHG und § 7 Abs. 3 der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg) bestimmt. Sie sollten möglichst unterschiedlichen Studiengängen angehören.
- (2) Den Vorsitz in der Institutsversammlung führt der/die Institutsleiter*in bzw. der/die Stellvertreter*in. Für die Institutsversammlungen sind für mindestens ein Semester bestimmte Wochentage und eine bestimmte Zeit zu vereinbaren. Der/die Institutsleiter*in soll spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung (ohne Einrechnung des Sitzungstags) unter Angabe einer Tagesordnung einladen. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das innerhalb von 14 Tagen an die Mitglieder des Instituts zu verteilen ist. Ansonsten gelten die Verfahrensvorschriften der Geschäftsordnung für Gremien der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, soweit sie für dieses Beratungsgremium anwendbar sind. Die Institutsversammlung wird von der Institutsleitung über die wichtigsten Angelegenheiten des Instituts informiert.
- (3) Aufgaben der Institutsversammlung
 1. Beratung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das Institut,
 2. Beratung und Koordination des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen,
 3. Beratung im Zusammenhang mit der Verwendung der dem Institut zugewiesenen Stellen und Mittel,
 4. Beratung über allgemeine Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
 5. Beratung über Weiterbildungsangelegenheiten und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Beschlüsse der Institutsversammlung haben Empfehlungscharakter und binden den/die Institutsleiter*in nicht.

2. Abschnitt: Benutzungsordnung

§ 4 Benutzung

Die Einrichtungen des Instituts stehen allen Mitgliedern der Hochschule zur Verfügung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Biologie tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Naturwissenschaften und Technik der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 2. Februar 2009 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 21. September 2020

Prof. Dr. M. Fix, Rektor